



## Fachinformation Tierschutz

### Landwirtschaftliche Hirschhaltung

Diese Fachinformation legt den Schwerpunkt auf Zuchtschalenwild, also auf Hirscharten, die zur Fleischgewinnung gehalten werden. Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur noch von Hirschen gesprochen, gemeint sind die häufig gehaltenen Arten Dam-, Sika- und Rothirsch.

Die Information soll Tierhaltenden und Vollzugsbehörden den Überblick über die gesetzlichen Vorgaben erleichtern. Sie enthält die geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen und verweist auf weitere relevante Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Fleischgewinnung und Lebensmittelsicherheit.

#### 1 Erforderliche Bewilligungen und Genehmigungen

Hirschhaltungen zum Zweck der Fleischgewinnung gelten als gewerbsmässige Wildtierhaltungen und dürfen somit nur mit einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes betrieben werden (Art. 90 TSchV). Ein entsprechendes Gesuch ist zu Beginn der Planung einer solchen Haltung einzureichen. Die benötigten Gesuchformulare werden von den kantonalen Veterinärdiensten zur Verfügung gestellt.

Im Weiteren sind in der Regel eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons für die Zäune und allfällige Bauten wie Unterstände sowie eine forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich, z.B. für Gehege nahe am Wald. Je nach Kanton oder Gemeinde sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen.

In der Praxis bewährt sich folgendes Vorgehen im Bewilligungsverfahren:

1. Es ist von Vorteil, wenn die obligatorische Aus-, respektive Weiterbildung bereits absolviert oder zumindest geplant ist, bevor das Bewilligungsverfahren eingeleitet wird. Informationen zu den notwendigen Qualifikationen erteilt der kantonale Veterinärdienst, die anerkannten Ausbildungen sind auf der Webseite des BLV abrufbar. Vgl. auch Abschnitt 2, „Anforderungen an die Tierhalterin und den Tierhalter“.
2. Wer sich für die Hirschhaltung entschieden hat, reicht dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst ein entsprechendes Bewilligungsgesuch ein (Kanton, auf dessen Gebiet sich die Tierhaltung befindet). Dazu gehört eine Skizze der geplanten Gehege, der Unterstände und Ställe, inklusive Einrichtungen (z.B. Futter- und Tränkestellen).
3. Der kantonale Veterinärdienst beurteilt das Gesuch und die geplanten Anlagen in der Regel im Rahmen einer Begehung vor Ort. Notwendige Anpassungen werden dem Gesuchsteller mitgeteilt.
4. Der Gesuchstellende beantragt die weiteren notwendigen Bewilligungen, z.B. die Baubewilligung für die Zäune.
5. Sämtliche vorliegenden Bewilligungen, Genehmigungen sowie der Ausbildungsnachweis werden dem kantonalen Veterinärdienst weitergeleitet.
6. Der Gesuchstellende meldet dem Veterinärdienst, wenn das Gehege vollständig eingerichtet ist.

7. Der Veterinärdienst nimmt das Gehege ab und bespricht zusammen mit dem Gesuchstellenden das Vorgehen und den Umgang mit den Hirschen in besonderen Situationen. Dazu gehören u.a. Lebendfang, Umsetzen, Abschuss, Ausbruch.
8. Sind alle Anforderungen erfüllt, erteilt der zuständige kantonale Veterinärdienst die Haltebewilligung.
9. Die Hirsche werden eingestellt.

## **2 Anforderungen an die Tierhalterin und an den Tierhalter**

Eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist die fachliche Qualifikation derjenigen Person, die für die Betreuung der Tiere verantwortlich sein wird. Diese Qualifikation wird erreicht durch den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulbildung oder durch eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Artikel 197 TSchV, wobei letztere vom BLV anerkannt sein muss. Weitere Informationen sind unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Tiere > Tierschutz > Ausbildung zu finden.

Landwirtschaftliche Berufe nach Artikel 194 TSchV gelten bezüglich der gewerbmässigen Haltung von Hirschen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch.

## **3 Bestimmungen bezüglich Pflege und Überwachung der Tiere**

Tierhaltende sind dafür verantwortlich, dass die Tiere in ihrer Obhut nebst genügend Futter und Wasser auch eine geeignete Unterkunft haben, und dass ihren natürlichen Bedürfnissen nach Sozialkontakt, Beschäftigung, Ruhe etc. Rechnung getragen wird. Durch art- und bedürfnisgerechte Pflege muss Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt werden. Dies bedingt insbesondere eine regelmässige Überwachung der Tiere und sofortiges Einschreiten in Situationen, in denen das Wohlergehen eines oder mehrerer Tiere beeinträchtigt ist (Art. 3 – 7 TSchV).

*Die tierärztliche Überwachung eines Hirschbestandes beschränkt sich in der Regel auf prophylaktische Behandlungen oder Abklärung von Bestandesproblemen wie z.B. Parasitenkontrolle oder gehäufte Jungtiersterblichkeit. Kranke oder verunfallte Hirsche und Kümmerer sollen durch Abschuss erlöst werden.*

Zur frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsstörungen oder übermässiger Belastung der Tiere durch äussere Einflüsse (z.B. Parasitenbefall, Unterversorgung, soziale Unverträglichkeit, Lärm) ist es jedoch unabdingbar, dass die verantwortlichen Personen dieser Überwachung den nötigen Stellenwert geben. So ist für Hirschhaltungen mindestens eine Kontrolle der Tiere und Einrichtungen pro Tag vorgeschrieben (Art. 8 WildtierV).

*Zur Absonderung kranker oder verletzter Tiere und zum Lebendfang, z.B. zwecks Behandlung sind geeignete Einrichtungen wie Absperrgehege und Fangvorrichtungen vorzusehen.*

In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltung muss eine Tierbestandeskontrolle geführt werden (Art. 93 TSchV). Für Hirsche besteht diese Vorschrift auch im Rahmen der Tierverkehrskontrolle, vgl. Abschnitt 7.1 dieser Fachinformation, resp. Art. 8 Tierseuchenverordnung.

*Entwichene Hirsche sind unverzüglich dem Wildhüter, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigentumsanspruch nachzuweisen. Dies geschieht am einfachsten über die oben erwähnte Tierbestandeskontrolle, resp. das Tierverzeichnis.*

## **4 Anforderungen an die Haltungseinrichtungen für Hirsche**

### **4.1 Gehege, Einrichtungen, Futter und Böden**

Hirsche werden häufig über das ganze Jahr auf der Weide gehalten, je nach Bedarf mit zusätzlichem Angebot von Raufutter. Somit hängen Grösse und Struktur der Gehegeflächen eng mit dem Fütterungsmanagement und der Bodenqualität zusammen.

Weidehaltung setzt ein gutes Management der Futterflächen voraus, damit die Grasnarbe über das ganze Jahr erhalten bleibt (Art. 2 WildtierV). Gehege, die ausschliesslich über Naturboden verfügen, müssen denn auch dreimal grösser sein, als die in Anhang 2 TSchV vorgegebenen Mindestflächen (Tabelle 1, Anforderung 31). Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, muss den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entsprechen.

Es empfiehlt sich, Kraft- und Raufutter in geeigneten Trögen, respektive Raufen anzubieten, damit es sauber bleibt. Weil Hirsche in Gruppen gehalten werden, muss jedem Tier – unabhängig von seiner hierarchischen Stellung – Zugang zu genügend Futter in guter Qualität gewährt werden (Art. 2 WildtierV).

*Der Einbau eines „Kälberschlupfs“ stellt sicher, dass auch Jungtiere genügend Kraft- und Raufutter aufnehmen können und gehört deshalb zu einem sinnvoll eingerichteten Gehege.*

Wie in allen Tierhaltungen benötigen auch Hirsche genügend und permanent zugängliche Tränkestellen mit sauberem Wasser (Art. 4 TSchV). Auch bei Weidewechsel muss der Zugang zu Trinkwasser sichergestellt ist.

Die Gehegeböden werden an viel begangenen Stellen stark beansprucht, was zu Wasser- und Schmutzansammlung führen kann. Morastige oder stark verunreinigte Böden haben negative Auswirkungen auf die Weidequalität und die Gliedmassengesundheit der Tiere. Solchen Mängeln wird vorgebeugt, indem kritische Zonen trocken gelegt oder mit geeignetem Material, z.B. Kies, Splitt oder Mergel befestigt werden (Art. 3 und 8 WildtierV).

*Dies betrifft besonders die Futter- und Tränkestellen. Das Aufschütten und Befestigen dieser Orte begünstigt zusätzlich den Klauenabrieb.*

Anzufügen sind hier drei Hirsch-spezifische Anforderungen:

- Für alle Arten gilt die Vorschrift, dass zur Setzzeit die Vegetation im Gehege den Kitzen genügend Deckung bieten muss (Art. 8 WildtierV).
- Ebenso müssen in jedem Hirschgehege Fegebäume und Äste zur Verfügung stehen, damit den Tieren natürliche Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Geweih- und Fellpflege ermöglicht wird (Art. 3 und Anhang 2 TSchV).
- Rot- und Sikahirschen muss eine Suhle angeboten werden (Anhang 2 TSchV).

## **4.2 Witterungsschutz**

Dam-, Sika- und Rothirsche gelten als winterhart. Sie sind deshalb nicht zwingend auf ein Innengehege (Stall) angewiesen. Jedoch müssen sie bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind in einem geeigneten Unterstand Schutz finden. Ein solcher Witterungsschutz kann aus natürlichen oder künstlichen Strukturen bestehen und muss allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen und Liegen bieten (Art. 3 WildtierV).

## **4.3 Zäune**

Der Umzäunung kommt gerade in Wildtierhaltungen eine besonders grosse Bedeutung zu. Zäune sollen primär verhindern, dass die Tiere aus dem Gehege ausbrechen (Art. 7 TSchV). Zum Schutz der Hirsche muss der Zaun jedoch auch allfällige freilebende Beutegreifer und andere unerwünschte Tiere fernhalten. Aus diesen Gründen wurde für Aussenzäune von Hirschgehegen eine Mindesthöhe von zwei Metern festgelegt (Art. 9 Abs. 1 WildtierV).

*Je nach Hirschart, Geländere relief und topografischer Lage der Gehege kann der zuständige kantonale Veterinärdienst im Einzelfall Zäune fordern, die über die Mindesthöhe von zwei Metern hinausgehen. Für Rothirschgehege werden 2.5 Meter hohe Zäune empfohlen.*

Aus Tierschutzsicht muss die Umzäunung so realisiert werden, dass die Verletzungsgefahr möglichst gering ist. Dies setzt in erster Linie voraus, dass die Zäune für die Tiere gut erkennbar sind und dass das Gehege keine spitzen Winkel aufweist. Weiter muss die Maschenweite so gewählt werden, dass sich geweihtragende Hirsche nicht im Zaun verfangen können. Bei zu grossen Maschenweiten

besteht für Jungtiere die Gefahr, dass sie mit dem Kopf oder einem Bein durch die Maschen gelangen und hängen bleiben. Wenn Kälber nahe am Zaun gesetzt werden, besteht das Risiko, dass sie mit noch feuchtem Fell zwischen zu weiten Maschen hindurchrutschen und ausserhalb des Geheges vom Muttertier nicht versorgt werden können. Deshalb ist es wichtig, dass der untere Zaunbereich geeignete engere Maschen aufweist (Art. 9 Abs. 3 WildtierV).

*Vorzugsweise wird Knotengitter oder Diagonalgeflecht mit einer Drahtstärke von mindestens zwei Millimetern verwendet. Es ist darauf zu achten, dass der Zaun gut verankert wird, auch um das Hinausrutschen von neugeborenen Kälbern zu verhindern.*

*Die Aussenzäune der Gehege sollten so angelegt werden, dass ein direkter Kontakt mit Publikum nicht möglich ist. Damit wird auch unerwünschtes Füttern der Tiere verhindert.*

## 5 Mindestvorschriften für die Gestaltung von Gehegen und Unterkünften

Vergleiche Vorbemerkungen zu **Anhang 2 TSchV** und dessen Tabelle 1.

Die Tabelle nennt die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege mit Mindestmassen. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden (Vorbemerkung B zu Anhang 2).

Bei der Gruppenzusammensetzung sind ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen (Vorbemerkung H zu Anhang 2).

*Das bedeutet, dass die kantonale Tierschutzfachstelle in begründeten Fällen grössere Flächen pro Tier fordern kann als sie in Anhang 2 festgehalten sind. (Zum Beispiel nach dem Absetzen der Jungtiere, wenn der Futterbedarf der Herde ansteigt.)*

	<b>Aussengehege<sup>1</sup></b>	<b>Innengehege<sup>2</sup></b>	<b>Witterungsschutz</b>
<b>Mittelgrosse Hirsche (Dam- / Sikahirsch)</b>	für Gruppen bis 8 Tiere <sup>3</sup> : mind. 500m <sup>2</sup> für jedes weitere Tier: mind. 60m <sup>2</sup>	mind. 4m <sup>2</sup> /Tier	Alle Tiere der Gruppe finden Platz zum art-typischen Ruhen und Liegen
<b>Grosse Hirsche (Rothirsch)</b>	für Gruppen bis 6 Tiere <sup>3</sup> : mind. 800m <sup>2</sup> für jedes weitere Tier: mind. 80m <sup>2</sup>	mind. 6m <sup>2</sup> /Tier	

<sup>1</sup> Diese Mindestflächen gelten für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein. (Besondere Anforderung 31)

<sup>2</sup> Ein Innengehege (Stall) ist für winterharte Arten nicht zwingend. Alternativ muss jedoch ein vorschriftsgemässer Witterungsschutz angeboten werden.

<sup>3</sup> Die Flächenmasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in der Tabelle genannte Zahl von Tieren darin gehalten werden. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.

## **6 Tierschutzanforderungen im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung**

### **6.1 Transport**

Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist (Art. 160 TSchV).

### **6.2 Betäuben und Töten**

Wirbeltiere dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können (Art. 177 TSchV).

Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden zur Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten. Unmittelbar nach der Betäubung muss das Tier mittels Durchtrennen von Hauptblutgefässen im Halsbereich entblutet werden.

Zur Betäubung von Hirschen sind der Bolzenschuss und der Kugelschuss ins Gehirn als zulässige Methoden erwähnt (Art. 178 und 184 TSchV, sowie Anhang 6 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten VTSchS). In der Praxis hat sich der Abschuss im Gehege aus geeigneter Distanz durchgesetzt.

In Hirschhaltungen erfolgt der Abschuss unter der Verantwortung des Bewilligungsinhabers. Dieser kann eine andere Person, die jagdberechtigt ist oder über regelmässige Schiesspraxis verfügt, mit dem Abschiessen beauftragen. Die VTSchS enthält u.a. Vorschriften zum erlaubten Kaliber und der Abschussdistanz.

*Für den Abschuss von Hirschen sind geeignete Einrichtungen wie versteckte Hochsitze oder Schiessfenster aus Gebäuden (z.B. aus dem Unterstand) erforderlich und die Topografie des Geländes ist zu berücksichtigen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich die Gehege entlang von Wanderwegen oder in der Nähe von Wohnhäusern und andern von Menschen genutzten Gebäuden befinden.*

## **7 Weitere relevante Rechtsvorschriften in Kürze**

### **7.1 Tierseuchenverordnung**

#### **7.1.1 Tierverkehrskontrolle: Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht**

Jede Tierhaltung mit Klautieren, dazu gehören auch die in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, muss bei der Tierverkehrsdatenbank registriert sein (Art. 7 TSV). Die Identifikation der Tierhaltung erfolgt durch die zugeteilte TVD – Nummer. Hirschhaltende sind verpflichtet, ein Tierverzeichnis zu führen (Art. 8 TSV).

Die Technischen Weisungen des BLV über die Kennzeichnung von Klautieren enthalten detaillierte Informationen. Das Dokument ist auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Tiere > Tierverkehrskontrolle > Identifikation verfügbar. Hirsche müssen spätestens dann mit der offiziellen Ohrmarke gekennzeichnet werden, wenn sie lebend den Bestand verlassen, respektive nach dem Töten in einen Schlachtbetrieb verbracht werden (Ziffer VII der erwähnten Technischen Weisung des BLV).

*Es ist empfehlenswert, die Kälber in den ersten Lebenstagen jahrgangsweise mit unterschiedlichen Farbmarken zu kennzeichnen und die Farbe im Tierverzeichnis einzutragen. (Die Farbmarken vereinfachen damit die Identifizierung der schlachtreifen Tiere.)*

#### **7.1.2 Begleitdokument für Klautiere**

Für jeden Transport von Hirschen muss das offizielle Begleitdokument für Klautiere ausgestellt werden (Art. 12 – 15 TSV). Die Tiere sind unter dem Begriff „Schalenwild“ zu deklarieren.

### 7.1.3 Meldepflicht bei Verdacht auf Tierseuchenausbruch und bei tot aufgefundenen Tieren

Meldepflichtige Tierseuchen, die auch Zuchtschalenwild betreffen können, finden sich auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Hirsche. Jeder Verdacht auf einen entsprechenden Krankheitsfall muss einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden. Dasselbe gilt für umgestandene, d.h. tot aufgefundene Hirsche (Art. 14 TSV).

### 7.2 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

In dieser Verordnung sind der Abschuss von Hirschen im Gehege und der Umgang mit dem Schlachttierkörper geregelt. Sie enthält ebenso alle relevanten Vorgaben betreffend Schlachttieruntersuchung und Fleischkontrolle.

Die revidierte Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

### 7.3 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten VHyS

Die Verordnung legt die Anforderungen an die Arbeitshygiene, an die Entsorgung von Wasser, Schlachtabfällen und Tierkadavern und an die Einrichtungen, z.B. Kühlräume, fest.

Bei der Schlachtung von Hirschen sind neben den allgemein gültigen Vorschriften die spezifischen Regelungen für „Gehegewild“ relevant.

In Anhang 5 der VHyS ist geregelt, wie der Schlachttierkörper von Hirschen zur Fleischschau vorbereitet werden muss.

Die revidierte Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

### 7.4 Tierarzneimittelverordnung TAMV

In landwirtschaftlichen Hirschhaltungen werden die Tiere primär zur Fleischgewinnung gehalten. Es sind Nutztiere und somit fallen jegliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln unter die Buchführungspflicht (Art. 25 TAMV). Halterinnen und Halter von Nutztieren müssen ein Behandlungsjournal mit vorgegebenen Angaben führen (Art. 28 TAMV).

Hirschhaltende, die Tierarzneimittel selbständig verabreichen oder auf Vorrat beziehen wollen, müssen mit ihrer Bestandestierärztin oder ihrem Bestandestierarzt eine Tierarzneimittel-Vereinbarung abschliessen (Art. 10 TAMV).

## Tierschutzgesetzgebung

Tierschutzgesetz (TSchG); Tierschutzverordnung (TSchV); Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV); Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (WildtierV); Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

#### Art. 4 TSchG Grundsätze

<sup>1</sup> Wer mit Tieren umgeht, hat:

a. Ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; [...]

<sup>2</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

#### Art. 3 TSchV Grundsätze

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

<sup>3</sup> Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

[...]

#### **Art. 4 TSchV** Fütterung

<sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

<sup>2</sup> Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundenen arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

[...]

#### **Art. 5 TSchV** Pflege

<sup>1</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

<sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

[...]

#### **Art. 7 TSchV** Unterkünfte, Gehege, Böden

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. Die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. Die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. Die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

#### **Art. 85 TSchV** Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

<sup>1</sup> In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

<sup>2</sup> In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

[...]

#### **Art. 90 TSchV** Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

<sup>1</sup> Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. [...]
- b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

[...]

#### **Art. 93 TSchV** Tierbestandeskontrolle

<sup>1</sup> Wildtierhaltungen [...] müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Tierbestandeskontrolle muss [...] Angaben enthalten über:

- a. Den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
- b. Den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

[...]

**Art. 94 TSchV** Bewilligungsverfahren

[...]

<sup>2</sup> Das Gesuch ist an die Behörde des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden sollen, zu richten.

[...]

**Art. 95 TSchV** Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. In Betrieben nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
- c. Die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigem Lärm und Abgase geschützt sind;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;
- e. Die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann [...]

**Art. 96 TSchV** Bewilligung

<sup>1</sup> Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt:

- a. zwei Jahre für die private Tierhaltungen;
- b. zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

**Art. 160 TSchV** Umgang mit bestimmten Tierarten (Transport)

[...]

<sup>5</sup> Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.

[...]

**Art. 177 TSchV** Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

<sup>1</sup> Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

[...]

**Art. 178 TSchV** Betäubungspflicht

<sup>1</sup> Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

<sup>2</sup> Die Tötung eines Wirbeltiers ist ohne Betäubung zulässig:

[...]

- c. Wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

[...]

**Art. 184 TSchV** Zulässige Betäubungsmethoden

<sup>1</sup> Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

[...]

- h. Zuchtschalenwild: — Bolzen- oder Gewehrschuss ins Gehirn

[...]

**Art. 185 TSchV** Betäubung

<sup>1</sup> Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

[...]



**Art. 187 TSchV** Entblutung

- <sup>1</sup> Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
- <sup>2</sup> Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.
- [...]

**Art. 194 TSchV** Landwirtschaftliche Berufe

- <sup>1</sup> Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:
- die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;
  - die Ausbildung als Bäuerin oder Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
  - eine Ausbildung in Agronomie mit Fachhochschulabschluss;
  - eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- <sup>2</sup> Der landwirtschaftlichen Ausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt ist eine andere Berufsausbildung nach Artikel 37 oder 38 BBG ergänzt mit:
- einer innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder
  - einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

**Art. 197 TSchV** Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- <sup>1</sup> Die Ausbildung [...] vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.
- [...]

**Art. 206 TSchV** Anforderungen an Praktikumsbetriebe

- <sup>1</sup> Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.
- <sup>2</sup> Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

**Anhang 2 TSchV** Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Tabelle 1: Säugetiere; Ziffern 124 und 125: mittelgrosse und grosse Hirsche  
(s. Ziffer 5 dieser Fachinformation)

**Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**

**2. Kapitel: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)**

**1. Abschnitt: Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren**

**Art. 2 TSchAV** Lernziele

- <sup>1</sup> Das Ziel der Ausbildung [...] muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.
- [...]

### **Art. 3 TSchAV** Form und Umfang

<sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

<sup>2</sup> Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

[...]

### **Art. 4 TSchAV** Inhalt des theoretischen Teils

<sup>1</sup> Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- c. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
- d. schonender Umgang mit Tieren;
- e. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
- f. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
- g. Bau und Funktionsweise des Tieres; und
- h. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.

<sup>2</sup> Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
- b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
- c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
- e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
- f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
- g. Zuchtziele und Erbschäden.

[...]

### **Art. 5 TSchAV** Inhalt des praktischen Teils

<sup>1</sup> Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

[...]

## **Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren**

### **Art. 2 WildtierV** Weide und Futter

<sup>1</sup> Das Management der Weideflächen muss sicherstellen, dass die Grasnarbe ganzjährig erhalten bleibt.

<sup>2</sup> Futter, das ergänzend zum Gras der Weide zur Verfügung gestellt wird, muss in Qualität und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

<sup>3</sup> Es muss sichergestellt werden, dass die Tiere aller Hierarchiestufen Zugang zu genügend Futter haben. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

### **Art. 3 WildtierV** Witterungsschutz und Böden

<sup>1</sup> Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz für arttypisches Ruhen und Liegen bieten. Er muss vor Niederschlägen, Wind und Kälte, aber auch vor starker Sonneneinstrahlung schützen.

<sup>2</sup> Böden in Gehegebereichen im Freien, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden, dürfen weder morastig noch erheblich mit Kot und Urin verunreinigt sein. Sie sind nötigenfalls trockenzulegen oder zu befestigen.

**Art. 8 WildtierV** Gehege

- <sup>1</sup> Die Grundrisse der Gehege für Hirsche dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.
- <sup>2</sup> Die Oberflächenstruktur der Gehegeböden muss eine normale Klauenabnutzung gewährleisten. Je nach Bodenbeschaffenheit ist an einzelnen, viel begangenen Stellen geeignetes Material wie Kies oder Mergel aufzuschütten.
- <sup>3</sup> Während der Setzzeit muss die Vegetation im Gehege den Jungtieren Deckung bieten.
- <sup>4</sup> Das Befinden der Hirsche und der Zustand der Einrichtungen sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

**Art. 9 WildtierV** Zäune

- <sup>1</sup> Die Aussenzäune der Gehege müssen mindestens 2 Meter hoch sein.
- <sup>2</sup> Zäune sind so anzulegen, dass unerwünschte Tiere nicht in die Gehege eindringen können.
- <sup>3</sup> Die Zäune müssen für die Tiere gut erkennbar und so beschaffen sein, dass sich die Hirsche nicht mit dem Geweih darin verfangen können. Im unteren Bereich müssen die Zaunmaschen so eng sein, dass die Hirsche den Kopf nicht durch das Gitter stecken und Jungtiere nicht durchschlüpfen können.

**Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten****Anhang 6 VTSchS** Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn  
(Pistolen-, Revolver- oder Gewehrschuss)

[...]

Ziffer 2: Bei Gehegewild

- 2.1 Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm (Kaliber .257) und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 J auf 100 m betäubt werden.
- 2.2 Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 30 m zu wählen.
- 2.3 Damwild darf auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 mm (Kaliber .222) und einer Mündungsenergie von mindestens 300 J betäubt werden, sofern:
  - h. die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt;
  - i. der Schuss von einem bis zu 4 m hohen Hochstand abgegeben wird; und
  - j. sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 m hoch ist.
- 2.4 Bei Gehegewild darf der Fangschuss, sofern er erforderlich ist, mit Pistolen- oder Revolvergeschossen mit einer Mündungsenergie von mindestens 250 J vorgenommen werden. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.